



Richtlinie über das 5-Punkte Programm zur Förderung des Mittelstandes im Landkreis Grafschaft Bentheim („5-Punkte Programm“) vom 01. Januar 2015 in der Änderungsfassung vom 30.06.2024

Präambel

Vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Anforderungen an die Grafschafter Unternehmen ist es unerlässlich, innovative Produkte zu entwickeln, neue Absatzmärkte zu erschließen, leistungsfähiges Personal zu qualifizieren und an den Betrieb zu binden sowie die Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationsstrukturen optimal zu nutzen.

Das „5-Punkte-Programm zur Förderung des Mittelstandes im Landkreis Grafschaft Bentheim“ trägt den o. g. Anforderungen durch Unterstützung der Grafschafter Unternehmen bei ihren verschiedenen Projekten Rechnung und damit zur **Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit** bei (Kapitel I). Zudem möchte der Landkreis einen Beitrag zur **Steigerung von nachhaltigen Gründungsvorhaben** leisten (Kapitel II).

I.

Förderungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

Abschnitt 1 – Grundsätzliche Regelungen

§ 1 – Antragsberechtigte, rechtliche Grundlagen

- (1) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie gewerblich orientierte Freiberufler, die im Vollerwerb tätig sind, sofern der Hauptsitz des Unternehmens sowie der zu fördernde Fördertatbestand im Landkreis Grafschaft Bentheim liegt bzw. stattfindet. Ist dies aufgrund der Eigenart der Förderung (z. B. Homepage) nicht feststellbar, gilt die Voraussetzung als erfüllt, wenn der Hauptsitz des Unternehmens im Landkreis Grafschaft Bentheim liegt.
- (2) Die Förderung nach dem 5-Punkte-Programm in Kapitel I erfolgt entsprechend der Regelungen in der Verordnung (EU) 2023/2831 der KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung als Zuschussförderung.

- (3) Wirtschaftszweige, für die besondere Vorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind oder die von der Förderung nach der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind, können über dieses Programm nicht gefördert werden. Darüber hinaus sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. der Definition in der jeweils geltenden Fassung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht förderfähig.
- (4) Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen zugunsten des Unternehmens in Höhe von 300.000,00 EUR innerhalb von 3 Steuerjahren nicht überschreiten. Es hat eine Offenlegung der erhaltenden De-minimis-Beihilfen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen.
- (5) Grundsätzlich kann ein Antragsteller, sofern sich eine andere Regelung aus den Einzelvorschriften nicht ergibt, pro thematischem Förderaspekt nur eine Förderung pro Haushaltsjahr beantragen.
- (6) Förderfähig sind nur der Maßnahme direkt zurechenbare Einzelkosten. Kosten wie Sollzinsen, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, eigene Personalkosten, Rabatte, Skonti sowie Kosten, die ein Unternehmen, welches gesellschaftsrechtlich mit dem Antragsteller verbunden ist, geltend macht, sind nicht förderfähig. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

§ 2 – Definitionen und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Messebegriff orientiert sich an dem Messebegriff der Gewerbeordnung. Eine Messe ist demnach eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.
- (2) Ein Online-Shop ermöglicht das Ausüben des elektronischen Handels, auch Onlinehandel genannt. Über einen Online-Shop wird ein Einkaufsvorgang im Internet vorgenommen. Der Online-Shop übernimmt zum einen die Aufgabe der Produktpräsentation und zum anderen die Abwicklung des Bestell- und Kaufvorgangs bis hin zur Bezahlung. Beim Bestellvorgang werden alle für den Versand der Ware und die Abwicklung der Bezahlung nötigen Informationen durch Eingabe des Kunden gesammelt.
- (3) Gewerblich orientierte Freiberufler sind solche Freiberufler, die ihren Umsatz zu mehr als 50 % mit solchen gewerblichen Unternehmen erwirtschaften, die nach dieser Richtlinie förderfähig wären.
- (4) Existenzgründer sind Unternehmer, die weniger als fünf Jahre in Vollzeit selbstständig sind.
- (5) Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen sind nicht als Beginn des Vorhabens zu sehen.
- (6) Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen, wenn sie die aktuellen Kriterien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.

Maßgeblich ist insoweit die Definition der EU gemäß der Empfehlung der Kommission Nr. 2003/361.

Danach sind kleine und mittlere Unternehmen anhand folgender Kenndaten zu bestimmen:

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz oder	Bilanzsumme
mittel	unter 250	höchstens 50 Mio. €	höchstens 43 Mio. €
klein	unter 50	höchstens 10 Mio. €	höchstens 10 Mio. €

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

§ 3 – Antragstellung

- (1) Form-Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn des Vorhabens an die Abteilung Wirtschaftsförderung des Landkreises Graftschaft Bentheim zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die geforderten Angaben aus dem Antragsformular beizufügen. Über die Bewilligung der Anträge wird nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden.
- (3) Der Antragsteller muss bestätigen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen. Eine Kumulierung mit Förderprogrammen anderer Zuschussgeber, die auf den gleichen Zweck gerichtet sind, ist unzulässig.
- (4) Das antragstellende Unternehmen ist zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen verpflichtet, die es im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat. Die entsprechenden Angaben haben auf dem vorgegebenen Formblatt zu erfolgen.
- (5) Mit der Durchführung des Vorhabens darf förderunschädlich frühestens nach Zugang des Antrages beim Landkreis Graftschaft Bentheim begonnen werden. Der Antragssteller erhält sofern erforderlich eine schriftliche Eingangsbestätigung, die die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids.

Abschnitt 2 – Art, Umfang und Höhe der Förderung

§ 4 - Erschließung neuer Märkte (Punkt 1)

§ 4 a – Messebesuche

- (1) Messen dienen dem Ausbau und der Erschließung von Absatzmärkten sowie der Verbesserung von Netzwerken und sind damit ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Geschäftstätigkeit.
- (2) Für die erste Teilnahme an einer bestimmten branchenbezogenen Messe außerhalb des Kreisgebietes gewährt der Landkreis Graftschaft Bentheim einen Zuschuss von bis zu 30 % (bei Existenzgründern 50 %) auf die förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 EUR. Für eine zweite Teilnahme an der jeweiligen Messe reduziert sich die Förderquote auf 25 % und auf eine maximale Förderung von 1.500 EUR.
- (3) Der Messeort muss, gemessen vom Sitz des antragstellenden Unternehmens, mindestens 50 km entfernt liegen (Luftlinie).
- (4) Die förderfähigen Kosten beziehen sich auf die Kosten für den Standaufbau sowie die Mietkosten für den Stand. Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 EUR betragen.
- (5) Ein Unternehmen, welches bereits an mehr als 5 Messen teilgenommen hat, kann keinen Antrag nach Absatz 2 stellen. Wurde bereits zweimal an der beantragten Messe teilgenommen, kommt ebenfalls keine Förderung in Betracht.

§ 4 b – Homepageerstellung

- (1) In der digitalen Welt werden Geschäfte häufig über das Internet abgewickelt. Für kleine und mittlere Unternehmen bietet das „World-Wide-Web“ bei der Kundenbindung und –akquise nahezu unbegrenzte und globale Marktchancen.
- (2) Fremdleistungen für die erstmalige Gestaltung von Internetseiten, die eine geeignete Präsentation des Unternehmens und seiner Produkte ermöglichen, werden mit bis zu 30 % (bei Existenzgründern 50 %) der Kosten, max. 750 EUR, bezuschusst.
- (3) Sofern bereits eine Homepage vorhanden ist, gelten als förderfähige Kosten lediglich solche Kosten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung / Weiterentwicklung eines Online-Shops entstehen. Leistungen für die Entwicklung / Weiterentwicklung eines Online-Shops werden ebenfalls mit bis zu 30 % (bei Existenzgründern 50 %) der Kosten bezuschusst, max. jedoch mit bis zu 1.500 EUR.
- (4) Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 EUR betragen.
- (5) Abweichend von § 1 Abs. 5 kann maximal innerhalb von 3 Jahren ein Antrag aus diesem Programmteil gestellt werden.

§ 4 c - Erstattung der Kosten von Zertifizierungen

- (1) Da immer mehr Unternehmen Managementsysteme einführen, werden dadurch auch immer mehr Betriebe mit dem Begriff Zertifizierung konfrontiert. In einer Welt, in der Unternehmen zunehmend auf qualitativ hochwertige Produkte, Services und Prozesse angewiesen sind, dient die Zertifizierung als verlässliches Maß für Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Sie fungiert daher auch als Markteintrittsbarriere, wodurch Unternehmen in der Lage sind, sich von Wettbewerbern abzuheben und neue Märkte zu erschließen. In diesem Sinne ist die Zertifizierung nicht nur ein Symbol für Exzellenz und Beständigkeit, sondern auch ein Instrument zur Förderung von Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit und ethischem Handeln auf nationaler und globaler Ebene.
- (2) Eine Zertifizierung ist ein offizieller oder formeller Prozess, durch den eine unabhängige Stelle bestätigt, dass das Unternehmen bestimmte Anforderungen erfüllt. Dies geschieht in der Regel durch eine dritte Partei, die die Einhaltung von Standards, Qualitätsanforderungen oder anderen festgelegten Kriterien überprüft und bestätigt. Zertifizierungen können in verschiedenen Bereichen und Branchen vorkommen, beispielsweise Informationstechnologie, Umweltschutz, Produktqualität, Arbeitssicherheit und vielen anderen. Sie dienen dazu, das Vertrauen der Verbraucher, Kunden, Unternehmen und anderer Interessengruppen zu stärken. Dies tut sie, indem sie die Einhaltung bestimmter Standards oder Qualitätsmerkmale nachweist.
- (3) Die Kosten von Zertifizierungen, im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bei kleinen Unternehmen mit bis zu 60 % (bei Existenzgründern 75 %), bei mittleren Unternehmen mit bis zu 40 % der Kosten, max. 800 EUR, bezuschusst. Ausgeschlossen sind Zertifizierungen, die der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften / Vorgaben dienen und Re-Zertifizierungen.
- (4) Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 EUR betragen.

§ 5 - Fachkräfte (Punkt 2)

§ 5 a – Weiterbildungen

- (1) Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten aus Unternehmen, die im Landkreis Ihren Hauptsitz haben.
- (2) Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln. Das heißt, die jeweils vermittelte Qualifikation kann grundsätzlich auch in einem anderen Unternehmen eingesetzt werden. Ausgeschlossen sind Weiterbildungen, die der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften / Vorgaben dienen.
- (3) Die Weiterbildungen werden mit 50 % (bei Existenzgründern 75%) der Kosten maximal 800,00 EUR bezuschusst.
- (4) Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung müssen jeweils mindestens 1.000,00 EUR pro Beschäftigten betragen. Zuwendungen werden für maximal 2 Beschäftigte im Zusammenhang mit einer Maßnahme gewährt. Es werden nur die Kosten der Weiterbildung durch die schulende Institution anerkannt.

§ 6 – Digitalisierung / Mittelstand 4.0 (Punkt 3)

§ 6 a – Infrastrukturförderung: Breitbandanschluss

- (1) Der Landkreis hat in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in den Kommunen bzw. den kommunalen Gewerbegebieten umgesetzt. Ein Anschluss der Unternehmen resultiert daraus jedoch nicht unmittelbar. Gleichwohl ist ein schneller Breitbandanschluss eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Betriebe, um wettbewerbsfähig zu sein. Daher unterstützt der Landkreis Investitionen in diesem Bereich.
- (2) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die Teilnehmeranschlussleitung („die letzte Meile“), um das Unternehmen an das Breitbandnetz anzuschließen. Die Förderquote beträgt 30 %, maximal jedoch 1.000 EUR.
- (3) Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 2.000 EUR betragen.

§ 6 b – Maßnahmen der Prozessoptimierung für kleine Unternehmen

- (1) Der flächendeckende Einzug von Informations- und Kommunikationstechnik sowie deren Vernetzung zu einem Internet der Dinge, Dienste und Daten, das eine Echtzeitfähigkeit der Produktion ermöglicht, wird auch bei kleinen Unternehmen immer wichtiger. Autonome Objekte, mobile Kommunikation und Echtzeitsensorik erlauben neue Paradigmen der dezentralen Steuerung und Ad-hoc-Gestaltung von Prozessen. Die Fähigkeit, schnell und flexibel auf Kundenanforderungen zu reagieren kann über die weitere Tätigkeit mitentscheiden.
- (2) Unterstützt werden Maßnahmen im investiven Bereich, sofern diese geeignet sind, den Aufbau und die Entwicklung der erstmaligen Anschaffung von digitalen Produkten in einem für das Unternehmen neuen Bereich zu unterstützen. Dies können beispielsweise Hardware, Kosten für die Anschaffung von Software (keine laufenden Kosten) und ggf. die Programmierung von Software (z. B. Schnittstellen zwischen verschiedenen Programmen) sein.
- (3) Investitionen in digitale Grundausstattung sind nicht förderfähig.
- (4) Die Maßnahmen, die im Rahmen erster Umsetzungen erfolgen, werden mit 30 %, max. 1.500 EUR, bezuschusst. Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 EUR betragen.
- (5) Abweichend von § 1 Abs. 1 ist dieser Fördertatbestand auf kleine Unternehmen gemäß EU-Definition beschränkt – vgl. § 2 Abs. 5.

§ 7 – IT-Sicherheit (Punkt 4)

§ 7 a - Aufwendungen für Digitale Sicherheit

- (1) Bei der Digitalen Sicherheit geht es um den Schutz von Daten sowie TK- und IT-Systemen. Um dies zu erreichen, müssen die Daten und Systeme durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt werden. Dabei gilt es alle Teilsysteme zu betrachten, mit denen Informationen verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.

- (2) Förderfähig im Bereich digitale Sicherheit sind Kosten für Analysen, Gutachten und Schulungen. Die Förderquote beträgt für kleine Unternehmen 75 % und für mittlere Unternehmen 50 %, maximal jedoch 1.000,00 EUR.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 5 kann maximal innerhalb von 3 Jahren ein Antrag aus diesem Programmteil gestellt werden.

§ 8 – Durchführungszeitraum, Verwendungsnachweis

- (1) Die Durchführung des Vorhabens, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 18 Monate vom Datum des Bewilligungsbescheides an begrenzt.
- (2) Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis beim Landkreis Grafschaft Bentheim einzureichen.
- (3) Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- (4) Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- (5) Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

II.

Förderung einer begleitenden Existenzgründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase (Punkt 5)

§ 1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Inanspruchnahme einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase einen Zuschuss. Mit dem Angebot der Förderung der begleitenden Gründungsberatung durch qualifizierte externe Berater will der Landkreis dazu beitragen, Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 2 - Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz durch externe Unternehmensberater (im Folgenden: Berater).
- (2) Gefördert werden Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals als selbständiger Vollexistenz zugrunde liegt.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen,
 - b) Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die von dem Berater selbst vertrieben werden,
 - c) Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - d) Beratungen, die durch Angehörige und/oder zum Haushalt gehörende Personen durchgeführt werden, sowie Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,
 - e) Beratungen in der Start- und Festigungsphase nach vollzogener Gründung, d.h. nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als bereits erfolgt.),
 - f) Beratungen, die im Zusammenhang stehen mit der Entwicklung und Gestaltung von Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyern, Broschüren, Plakaten, Mailings etc. sowie die Gestaltung und Erarbeitung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts, Sachverständigengutachten, Energieeinsparberatungen, Qualitätsprüfungen und technische, chemische u.ä. Untersuchungen,
 - g) zeitgleiche oder zeitnahe Beratungen mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch denselben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens.

§ 3 - Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die beabsichtigen, ein gewerbliches Unternehmen/eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollzeitexistenz im Landkreis Grafschaft Bentheim zu gründen oder zu übernehmen.
- (2) Pro Gründungsvorhaben ist nur eine Förderung möglich.
- (3) Von der Förderung ausgenommen sind Beratungen zur Gründung von
 - a) Unternehmen der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - b) Gaststätten, Fastfood-Restaurants/Imbissbetrieben,

c) Filialen.

- (4) Nicht zuwendungsberechtigt ist, wer als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte/r Buchprüfer tätig werden will sowie Antragsteller, deren künftiger Geschäftszweck einem dieser genannten Geschäftsfelder zuzuordnen ist.

§ 4 - Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Beratung muss durch einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen.
- (2) Antragsteller und Berater schließen einen Beratungsvertrag. Dieser regelt Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.
- (3) Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes gemacht werden.
- (4) Die Beratungen sind mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Person durchzuführen.

§ 5 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Beratungskosten.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit des Beraters entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.
- (3) Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von acht Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 2 Tagewerke, jedoch höchstens 4 Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen sowie 6 Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen.
- (4) Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800 EUR (netto) je Tagewerk nicht überschreiten. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.
- (5) Die Förderung einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung nach dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben.

§ 7 - Verfahren

- (1) Die Zuwendung ist befristet. Der Zeitraum, in dem die Fördermaßnahme durchgeführt werden muss (Durchführungszeitraum) beträgt grundsätzlich drei Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum ausnahmsweise verlängert werden.
- (2) Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck beim Landkreis Grafenschaft Bentheim unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung mit Angabe des Valutadatums (Kontoauszug) abzufordern.
- (3) Als zahlenmäßiger Nachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027. In dieser Änderungsfassung gilt sie ab dem 1. Juli 2024.

* * *